

H a u p t s a t z u n g

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in der Sitzung am 11.07.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Ohrdruf".

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt den Erzengel Michael als Kniefigur in Silber auf blauem Grund mit erhobenem Schwert in der rechten und einer Waage in der linken Hand. Waage, Schwert und Gürtel sind goldfarben.

(2) Die Stadt Ohrdruf führt eine Flagge, die das Wappen auf den längszweigeteilten Farben blau-weiß enthält.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift

im oberen Halbbogen: Thüringen,
im unteren Halbbogen: Stadt Ohrdruf

und zeigt das Stadtwappen.

§ 3 Stadtgebiet

(1) Das Gebiet der Stadt Ohrdruf besteht aus der Kernstadt Ohrdruf und den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis.

(2) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes und seine Untergliederung ist im Einzelnen in der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, ersichtlich.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten je eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

Ortsteil Crawinkel
Ortsteil Gräfenhain
Ortsteil Wölfis

(2) Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern. Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(3) Für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters findet § 45 Abs. 4 ThürKO unter Beachtung des § 45 Abs. 8 ThürKO Anwendung.

(4) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Die Bildung des Ortsteilrates erfolgt durch die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates entsprechend der in § 45 Abs. 3 ThürKO festgelegten Anzahl. Die Wahl erfolgt gemäß Thüringer Kommunalwahlgesetz und Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung nach Mehrheitswahlsystem, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

b) Jeder Ortsteil bildet ein Wahlgebiet. Jeder Wahlberechtigte wird von der Wahl, dem Wahlort und der Wahlzeit schriftlich benachrichtigt sowie auf die Möglichkeit der Einreichung eines Wahlvorschlages hingewiesen. Des Weiteren ist vom Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat spätestens mit Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu erfolgen.

c) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlberechtigten zur Wahl als Mitglied des Ortsteilrates vorschlagen. Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger des Ortsteils. Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Bürger des Ortsteils sind und das passive Wahlrecht besitzen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, schriftlich an den Wahlleiter zu richten. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlleiter und macht dies öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge hat spätestens mit der Wahlbekanntmachung zu erfolgen.

d) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates findet gleichzeitig mit der Wahl der Stadtratsmitglieder statt, wobei die Wahlen durch einen Wahlvorstand mit andersfarbigen Stimmzetteln durchgeführt werden.

e) Wird eine Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates ohne Terminbindung an eine Stadtrats- oder andere Wahl erforderlich, so ist der Wahltag durch den Bürgermeister auf einen Sonntag festzulegen. Die allgemeinen Fristen entsprechen denen der Kommunalwahlen soweit in dieser Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.

f) Jeder Wähler hat bei der Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates soviel Stimmen, wie nach § 45 Abs. 3 ThürKO Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, dabei kann einem Bewerber lediglich eine Stimme gegeben werden. Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen. Stimmgleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

g) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit der Amtszeit des Stadtrates, frühestens am Tag nach der Wahl und endet mit der Amtszeit des Stadtrates. In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Reihe der Mitglieder der Vertreter des Ortsteilbürgermeisters gewählt. Scheidet ein Mitglied eines Ortsteilrates vor Ablauf der gesetzlichen Amtszeit aus dem Ortsteilrat aus, so ist der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl Nachrücker. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Losentscheid führt der Wahlleiter durch.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrats ergeben sich aus § 45 Abs. 5 und 6 ThürKO.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach

Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses. In dem Ortsteil, der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (4) Näheres zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen, oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 - die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);

- Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
- die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Ortssatzungen
2. Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zum Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 25.000 €.
3. Auftragsvergabe nach VOB, VOL, VOF bis zu einem Gegenstandswert von 25.000€
4. Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Wohnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 10.000 € einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen, wenn die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
5. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 5.000 € nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse
6. des Weiteren:
 - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 2.500 €
 - der Erlass bis zu einem Betrag von 2.500 €
 - die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 2.500 €
 - Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von 25.000 € als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen
7. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages
8. Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen
9. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

10. Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 2.500 € nicht übersteigen
11. Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände und der Mietkauf von beweglichen Gegenständen, wenn die Verträge eine Laufzeit von 5 Jahren und einen Gesamtvertragswert von 30.000 € pro Vertrag nicht überschreiten.

§ 9 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. Beigeordneten und in weiterer Folge vom 2. Beigeordneten vertreten.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 - Ortsteilratsmitglied = Ehrenortsteilratsmitglied
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
- (3) Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte können eine, die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-" erhalten. Dabei soll sich die Ehrenbezeichnung nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(4) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Stadtratssitzungen dienen, als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 90 € sowie ein Sitzungsgeld von 20 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) In die Ausschüsse berufene Bürger (sachkundige Bürger) erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

(3) Sitzungsgelder werden nur bei namentlicher Eintragung in die Anwesenheitslisten gezahlt.

(4) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(6) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 21 €.

(7) Mit Wirksamwerden der Eingemeindung werden die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden für die Dauer ihrer gesetzlichen Amtszeit zu Ortsteilbürgermeistern ernannt. Die Aufwandsentschädigung für diese wird abweichend von § 2 Abs. 1 ThürAufEVO für die Dauer ihrer jeweils verbleibenden Amtszeit in Höhe der bisher geleisteten Aufwandsentschädigung festgesetzt.

(8) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

Ausschussvorsitzende	100 €
Fraktionsvorsitzende	100 €

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld

der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von 15 €,
der stellvertretende Fraktionsvorsitzende in Höhe von 15 €.

(9) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

der 1. Beigeordnete	150 €
der 2. Beigeordnete	125 €
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Crawinkel	450 €
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gräfenhain	450 €
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Wölfis	450 €.

(10) Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten für die Wahrnehmung dieser Funktion und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 €.

(11) Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsmann/-frau werden monatlich 50 € gezahlt.

(12) Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wegewart werden monatlich 50 € gezahlt.

(13) Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Protokollant in den Ortsteilratssitzungen wird je Sitzung ein Betrag von 30 € gezahlt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekannt gemacht

durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Ohrdruf und der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädt gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt "Thüringer Waldbote".

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sowie der Ortsteilräte erfolgt im Amtsblatt „Thüringer Waldbote“. Der Inhalt der jeweiligen Sitzungen (öffentlicher Teil) wird durch Aushang an den Verkündungstafeln sowie auf der Internetseite und über das Ratsinformationssystem – als Bürgerinformation und für die Gremien der Stadt Ohrdruf – bekannt gemacht.

Bekanntmachungen durch Aushang beginnen am Tage der Einladung an die Mitglieder des Stadtrates oder Ausschusses und sind mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Die Verkündungstafeln befinden sich:

a) in Ohrdruf (Kernstadt):

- im Rathaus
- Ecke Markt-/ Brückenstraße
- Ecke Trinitatisstraße/Leichfeld
- Bahnhofstraße 1

b) im Ortsteil Crawinkel : Große Bahnhofstr.10 / Vor der alten Mühle

c) im Ortsteil Gräfenhain : Hauptstr. / Gegenüber Gaststätte „Gräfenhainer Hof“

d) im Ortsteil Wölfis : Kirchhof 15, Tambuchstr. 9a, Herrmann-Kirchner-Straße 15.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Absatz (2) genannten Verkündungstafeln innerhalb des Stadtgebietes und der Ortsteile.

(5) Wahlveröffentlichungen erfolgen im Thüringer Waldboten und an den in Absatz (2) genannten Verkündungstafeln.

§ 14

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter in der jeweiligen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Ohrdruf, den 29.07.19

gez.Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -